

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung für die **Prüfung** im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“
der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY,
POLITICS AND ECONOMICS“ DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22.10.2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Bachelorprüfung

- § 11 Anforderungen des Studiums
- § 12 Berufsfeldpraktikum
- § 13 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 14 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussprüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Studienberatung
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen philosophischen, politikwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und überblickt.

§ 2

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium zu versagen.

(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.

(5) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre bzw. seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes, zweites und drittes Studienjahr.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 4 CP, das obligatorische, zwölfwöchige Berufsfeldpraktikum umfasst 10 CP.

§ 5

Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn
 - alle erforderlichen Modulabschlussprüfungen bestanden sind,
 - alle erforderlichen Nachweise der aktiven Teilnahme vorliegen,
 - der Nachweis des Besuchs von ggf. vorgesehenen Praktika vorliegt,
 - insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht worden sind.

Das obligatorische Berufsfeldpraktikum wird mit 10 Kreditpunkten, die Bachelorarbeit mit 12 Kreditpunkten gewertet.

- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die Kreditpunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit sowie 19 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls.
- (2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Die Meldetermine werden im Studierendenportal und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem

Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Bachelorarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung, einer oder einem zweiten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretungen und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die oder der erste Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von der Philosophischen Fakultät entsendet. Die oder der zweite Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsendet. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fakultätsparitätisch besetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig... Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Fakultätsräte wählen jeweils einen Studierendenvertreter und eine Stellvertretung.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben einer oder einem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei

weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Alle Prüfungen können ausschließlich von Prüfungsberechtigten abgenommen werden; diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(6) Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die Bachelorprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag

angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (Gleichwertigkeit). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast trägt die Universität.

(7) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelor-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Abschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind bei Modulabschluss- und Modulteilprüfungen anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND BACHELORPRÜFUNG

§ 11 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen belegen.

(2) In allen Veranstaltungen dürfen Nachweise der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt werden. Nachweise der aktiven Teilnahme werden nicht benotet. Sie dienen dem Nachweis des Bemühens der bzw. des Studierenden um die aktive Aneignung der in der Veranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen.¹

(3) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

¹ **Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme:**

1. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
2. Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sie sich u.a. nach der Form der Lehrveranstaltung sowie den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweis der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbare Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. regelmäßige Teilnahme
3. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
4. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
5. ein oder zwei schriftliche Tests,
6. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
7. regelmäßige Hausaufgaben,
8. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

§ 12

Berufsfeldpraktikum

- (1) Es ist ein Berufsfeldpraktikum von zwölf Wochen in einem für die Inhalte des Studiengangs relevanten Arbeitsfeld zu absolvieren. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

§ 13

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und 19 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen.
- (2) Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen:
 - Je eine Modulabschlussprüfung in den Interdisziplinären Modulen I-IV
 - Je eine Modulabschlussprüfung in den fünf Pflichtmodulen der Philosophie (Logik, Praktische Philosophie, Theoretische Philosophie, Politische Philosophie und Philosophie und Wirtschaft)
 - Eine Modulabschlussprüfung im Basismodul Politikwissenschaften und zwei Modulabschlussprüfungen im Aufbaumodul Politik
 - Je eine Modulabschlussprüfung in den Modulen Grundlagen der VWL I, Grundlagen der VWL II und im Modul Wirtschaftspolitik
 - Entweder jeweils eine Modulabschlussprüfung im Methodenmodul Erhebungsverfahren und zwei Modulabschlussprüfungen im Methodenmodul Analyseverfahren
 - oder jeweils eine Modulabschlussprüfung in den Methodenmodulen Statistik I, Statistik II und Ökonometrie
 - Eine Modulabschlussprüfung im Bachelorforum

§ 14

Zulassung zu Abschlussprüfungen

- (1) Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Bachelorstudiengang Philosophy, Politics and Economics eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassungsanträge zu Modulabschlussprüfungen und zur Bachelorarbeit sind online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Nachweise der aktiven Teilnahme sowie die Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 15

Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung soll in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der

Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note holt die Prüferin oder der Prüfer die Meinung der Beisitzerin oder des Beisitzers ein. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (z. B. Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern usw. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Arbeitsaufwand einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 4 bis 6 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den

entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer nach den Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Studierendenportal auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Bei länger andauernder Krankheit kann das Thema auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch nach Ablauf dieser Frist zurückgenommen werden, soweit § 10 Abs. 3 zutrifft.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen

Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Bachelorarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll zwischen 9.00 und 15.00 Wörtern (ca. 30-50 Seiten) betragen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut für eine hervorragende Leistung;

2 = gut für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Bachelorarbeit, Modulabschlussprüfungen). Dabei wird die Bachelorarbeit dreifach gewichtet. Alle Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

Bis	1,5:	sehr gut
Von	1,6 bis 2,5:	gut
Von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
Von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventen im Bachelor:		
Notenintervall:	Anteil in %	Aufsummierter Anteil in %:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden und 180 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden dokumentiert. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 18 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Bachelorarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 17 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 20

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 180 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde. Dazu sind die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorzulegen.
- (2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Abschlussprüfungen, Nachweise der aktiven Teilnahme erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A." beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät sowie der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. (§66 Abs. 4 HG)

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2018 und des Eilentscheids vom Dekan vom 28.09.2018 sowie des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2018 und des Eilentscheids vom Dekan vom 28.09.2018.

Düsseldorf, den 22.10.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Bachelorstudiengang Philosophy, Politics and Economics

Studienverlaufsplan

1. Module Philosophie (37 ECTS)
 - 1.1. Logik (7 ECTS)
 - 1.2. Praktische Philosophie (VL Ethik und Üb wissenschaftliche Arbeitstechniken) (6 ECTS)
 - 1.3. Theoretische Philosophie (VL Metaphysik/Ontologie und Üb Argumentation) (6 ECTS)
 - 1.4. Politische Philosophie (9 ECTS)
 - 1.5. Philosophie und Wirtschaft (9 ECTS)
2. Module Politik (28 ECTS)
 - 2.1. Basismodul Politikwissenschaften (12 ECTS)
 - 2.2. Aufbaumodul Politikwissenschaften (16 ECTS)
3. Module Wirtschaft (24 ECTS)
 - 3.1. Grundlagen der VWL I (9 ECTS)
 - 3.2. Grundlagen der VWL II (6 ECTS)
 - 3.3. Wirtschaftspolitik (9 ECTS)
4. Methodenmodule Politik oder Methodenmodule Wirtschaft (22 ECTS)
 - 4.1. Methodenmodul Datenerhebung (8 ECTS)
 - 4.2. Methodenmodul Datenanalyse (14 ECTS)
- oder
- 4.3. Methodenmodul Statistik I (6 ECTS)
- 4.4. Methodenmodul Statistik II (6 ECTS)
- 4.5. Methodenmodul Ökonometrie (10 ECTS)
5. vier Interdisziplinäre Module (40 ECTS)
 - 5.1. Internationale Beziehungen und Europäische Integration (10 ECTS)
 - 5.2. Personen und Vermittlungen (10 ECTS)
 - 5.3. Organisationen und Strukturen (10 ECTS)
 - 5.4. Individuelle und kollektive Entscheidungen (10 ECTS)
6. Praktikum (12 ECTS)
7. Bachelorforum (5 ECTS)
8. Bachelorarbeit (12 ECTS)